



**Rubrik:** Rechtsetzung und politische Rechte  
**Unterrubrik:** Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss  
**Publikationsdatum:** KABZH 06.03.2026  
**Meldungsnummer:** RS-ZH08-0000000272

**Publizierende Stelle**  
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

---

## **Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)**

**Beschliessende Stelle:**  
Kantonsrat

**Beschlussdatum:** 02.03.2026

Mit Kantonsratsbeschluss vom 2. März 2026 wird Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 geändert.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der vollständige Beschluss einschliesslich der Gesetzesänderung kann im Anhang eingesehen werden.

**Ablauf der Referendumsfrist:** 05.05.2026

# Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. September 2025,

beschliesst:

I. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 3. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrstellen in Vollzeit-einheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeit-einheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,4 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,6 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,0 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeit-einheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Zuteilung der  
Vollzeit-  
einheiten

Abs. 2–4 unverändert.

§ 4. <sup>1</sup> Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 b sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeit-einheiten erfüllt.

Verwendung  
der Vollzeit-  
einheiten

<sup>2</sup> Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

§ 6. <sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 40%.

Beschäftigungs-  
grad und  
Unterrichts-  
verpflichtung

Abs. 2 unverändert.

§ 18 a. <sup>1</sup> Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen und wirkt als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit.

b. Zusammen-  
arbeit

Abs. 2 unverändert.

c. Weiterbildung § 18 b. Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.

§ 18 c wird aufgehoben.

Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche § 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 b und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–19 c.

a. Grundsatz

c. Für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a und 18 b § 19 b. <sup>1</sup> Die Verordnung gibt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a und 18 b Richtwerte vor, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. März 2026**

Im ersten Schuljahr nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verteilung gemäss § 3 Abs. 1 so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,7 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 Schülerinnen und Schüler.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Generalsekretär:  
Beat Habegger Moritz von Wyss

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 6. März 2026**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 5. Mai 2026**